11 K 13221/17.TR

VERWALTUNGSGERICHT TRIER

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn [redacted] alias:
[redacted] (geb. [redacted].199[redacted], [redacted]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Martina Lörsch, Breite Straße 33, 53111 Bonn,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG (Ägypten)

hat die 11. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier am 18. Januar 2019 durch

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Bröcheler-Liell als Berichterstatterin

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom [redacted] 2017 verpflichtet, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und ihm die Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt seine Anerkennung als Asylberechtigter, die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und von subsidiärem Schutz sowie die Feststellung von Abschiebungsverboten in seiner Person.

Der Kläger ist ägyptischer Staatsangehöriger moslemischen Glaubens. Er reiste am [redacted] 2017 auf dem Luftweg von Kairo aus in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein und stellte einen Asylantrag.

Am [redacted] 2017 wurde der Kläger vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge angehört. Hierbei führte er aus, er habe Angst vor einer Rückkehr nach Ägypten, weil er homosexuell sei. Ein Freund von ihm sei dort deswegen verhaftet worden.

Mit Bescheid vom [redacted] 2017 lehnte die Beklagte die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und auf Asylanerkennung sowie auf subsidiären Schutz als offensichtlich unbegründet ab, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG nicht gegeben seien und drohte dem Kläger die Abschiebung nach Ägypten an.

Hiergegen hat der Kläger am [redacted] 2017 Klage erhoben, mit welcher er sein Begehren aufrecht erhält. Der Kläger hat umfangreich vortragen und diverse Internetauszüge und sonstige Unterlagen zur Gerichtsakte reichen lassen.

Der Kläger hat den Antrag angekündigt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom [redacted] 2017 zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten nach Art. 16a GG anzuerkennen, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise festzustellen, dass die Voraussetzungen für die Gewährung subsidiären Schutzes vorliegen sowie festzustellen, dass nationale Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG gegeben sind.

Die Beklagte hat den Antrag angekündigt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Beteiligten gewechselten Schriftsätze und die Verwaltungsakten verwiesen, die vorlagen und Gegenstand der Entscheidungsfindung waren.

Entscheidungsgründe

Die Klage, über die die Kammer im Einverständnis der Beteiligten im schriftlichen Verfahren entscheiden kann, ist zulässig und hat auch in der Sache Erfolg.

Der streitgegenständliche Bescheid ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, weil ihm unter Berücksichtigung seines Vorbringens ein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter und Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zusteht.

Nach Art. 16a Abs. 1 GG i.V.m. den Bestimmungen des Asylgesetzes hat ein Ausländer Anspruch auf Gewährung von Asyl in der Bundesrepublik Deutschland, wenn er politisch Verfolgter ist. Politisch verfolgt ist ein Ausländer, dem in seinem Heimatland wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, seiner politischen Überzeugungen oder wegen anderer für ihn unverfügbarer Merkmale, die sein „Anderssein" prägen, Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahren für Leib, Leben, physische Freiheit oder andere Freiheits- und Schutzgüter drohen, die ihrer Intensität nach die Menschenwürde verletzen und diese von der Staatsgewalt oder einer staatsähnlichen Institution ausgehen. Auch Verfolgungshandlungen Dritter, die an ein Asylmerkmal anknüpfen sind von Bedeutung, wenn sie dem Staat zuzurechnen

sind, weil er sie anregt oder billigt oder aber zur Schutzgewährung nicht bereit oder außerstande ist.

Ob Bedrohungen der vorliegenden Art und damit eine politische Verfolgung droht ist anhand einer Prognose zu beurteilen, die von einer zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhaltes auszugehen und die Wahrscheinlichkeit künftiger Geschehensabläufe bei einer hypothetisch zu unterstellenden Rückkehr des Asylsuchenden in seinen Heimatstaat zum Gegenstand hat.

Der Kläger hält sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb seines Heimatlandes auf. Das Merkmal der Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe ist erfüllt, wenn die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, weil sie von der umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird. Als bestimmte soziale Gruppe kann auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet.

Nach Maßgabe dieser Grundsätze droht dem Kläger in Ägypten Verfolgung wegen seiner Homosexualität. Zwar stellt der bloße Umstand, dass homosexuelle Handlungen unter Strafe gestellt sind, nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes als solche keine Verfolgungshandlung dar. Jedoch ist eine Freiheitsstrafe, mit der homosexuelle Handlungen bedroht sind und die im Herkunftsland tatsächlich verhängt wird, als unverhältnismäßige oder diskriminierende Bestrafung zu betrachten und kann daher eine Verfolgungshandlung bilden (EuGH, Urteil vom 7. November 2013 – C-199/12 bis C-201/12 –, juris).

Aufgrund der Erkenntnislage muss der Kläger in Ägypten mit Bestrafung in Anknüpfung an seine Homosexualität rechnen. Zwar stehen homosexuelle Handlungen in Ägypten nicht explizit unter Strafe. Das ägyptische Strafgesetzbuch sieht allerdings für „Unzucht" Strafe vor. Allerdings ist die Homosexualität nicht ausdrücklich erwähnt, doch berufen sich die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte auf den entsprechenden Artikel und ein Gesetz zur Bekämpfung der Prostitution von 1961. Es sind in diesem Zusammenhang sowohl Geld- als auch

Gefängnisstrafen vorgesehen. Die Praxis der Rechtsprechung wendet den Straftatbestand der „Unzucht" fast ausschließlich auf Geschlechtsverkehr zwischen Männern an. Es kommt zu Übergriffen der Sicherheitskräfte und dabei ist es üblich, beschuldigte Personen „medizinischen Untersuchungen" von Neigungen und begangenen Handlungen zu unterziehen. Da homosexuelle Handlungen zudem ein gesellschaftliches Tabu sind, kann davon ausgegangen werden, dass die Dunkelziffer der Übergriffe sehr hoch ist. Das repressive Vorgehen der Sicherheitskräfte gegen NGOs, die sich für die Rechte Homosexueller einsetzen, hat sich verschärft. Infolge des Hochhaltens einer Regenbogenflagge bei einem Rockkonzert in Kairo am 22. September 2017 ist es zu einer Serie von Verhaftungen gekommen. Mehr als 70 Homosexuelle und erstmals auch Aktivisten wurden verhaftet und in ungewöhnlich schnellen Verfahren zu Haftstrafen zwischen sechs Monaten und sechs Jahren verurteilt. Einige der Festgenommenen wurden überdies gezwungen, sich Analuntersuchungen zu unterziehen. Die Methode des „Entrapment" durch falsche Profile der Polizei in Dating Apps ist verbreitet. Zur Zeit wird zudem eine neue Gesetzgebung gegen Homosexuelle im Parlament debattiert (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 14. April 2018).

Das Gericht verkennt nicht, dass einige Punkte des vom Kläger vorgetragenen Verfolgungsschicksals nicht zu überzeugen vermögen und er sich bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt möglicherweise in strafrechtlich relevante Angaben bezüglich seines Leistungsbezugs und der Unterstützung anderer Asylbewerber verstrickt hat. Dies führt jedoch nicht dazu, dass dem Kläger nicht geglaubt werden kann, soweit er über seine sexuelle Orientierung berichtet hat. Darüber hinaus würde dem Kläger, selbst wenn er tatsächlich nicht homosexuell wäre, Verfolgung in Ägypten wegen seiner Internet- und Medienpräsenz ([redacted]) drohen. Es kommt nämlich für die Asylerheblichkeit nicht darauf an, ob der Ausländer das asylerhebliche Merkmal tatsächlich aufweist, sondern nur darauf, dass es ihm vom Staat oder Dritten zugeschrieben wird.

Dem Kläger kann auch nicht entgegengehalten werden, dass er die Gefahr der Verfolgung und Bestrafung dadurch verringern kann, dass eine seine Sexualität nicht offen auslebt. Von dem schutzsuchenden Asylbewerber kann nämlich nicht

verlangt werden, dass er seine Homosexualität in seinem Heimatland geheim hält oder zur Vermeidung von Verfolgung Zurückhaltung beim Ausleben seiner sexuellen Ausrichtung übt (EuGH, a.a.O.). Darüber hinaus geht die Kammer davon aus, dass seine Homosexualität in Ägypten wegen der oben geschilderten Internet- und Medienpräsenz nicht unerkannt geblieben ist.

Es ist auch nicht davon auszugehen, dass sich der Kläger den Verfolgungshandlungen durch Umzug innerhalb Ägyptens entziehen könnte, denn die geschilderte Lage Homosexueller betrifft das gesamte Staatsgebiet.

Nach alledem ist die Berichterstatterin davon überzeugt, dass der Kläger seine Heimat aus begründeter Furcht vor politischer Verfolgung verlassen hat. Ihm steht daher ein Anspruch auf Asylanerkennung zu.

Aus diesem Grund hat der Kläger auch einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach §§ 60 Abs. 1 AufenthG, 3 AsylG.

Eine Prüfung, ob im Falle des Klägers subsidiärer Schutz zu gewähren ist oder nationale Abschiebungsverbote vorliegen hat zu unterbleiben. Die Ziffern 3 bis 6 des Bescheides waren allerdings klarstellend aufzuheben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten findet ihre Rechtsgrundlage in § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier**, Egbertstraße 20a, 54295 Trier, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die **Gründe**, aus denen die Berufung zuzulassen ist, **darzulegen**. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Bröcheler-Liell

Verwaltungsgericht 999 Trier

Beglaubigt

Biwer, Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle